

# **Gesetz betreffend die berufsmäßige Ausführung gärtnerischer Arbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen**

**Vom 4. November 1935**

(GVBl. 11. Band, S. 312)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

## **§ 1**

<sup>1</sup>Die berufsmäßige Ausführung gärtnerischer Arbeiten auf den Friedhöfen der Kirchengemeinden Brake, Delmenhorst, Eversten, Nordenham, Ohmstede, Oldenburg, Osterburg, Rüstringen und Varel (Art. 7 des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung vom 7. Februar 1913) ist nur solchen Personen gestattet, die im Besitze einer Zulassungskarte gemäß § 2 dieses Gesetzes sind.

<sup>2</sup>Die übrigen Kirchengemeinden können durch Beschluss ihres Kirchenrats die berufsmäßige Ausführung gärtnerischer Arbeiten von der Erteilung der Zulassungskarte gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig machen.

<sup>3</sup>Die Pflege der Gräber durch die Hinterbliebenen und die zur Zeit im Dienst befindlichen Friedhofswärter wird dadurch nicht berührt.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Die Zulassungskarte wird vom Oberkirchenrat ausgestellt.

<sup>2</sup>Die Zulassungskarte kann vom Oberkirchenrat jederzeit zurückgezogen werden

## **§ 3**

Der Inhaber einer Zulassungskarte ist verpflichtet, die Karte den Beauftragten der Kirchengemeinden auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 4**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

